

Kerstin Bärthel

THÜR. LANDTAG POST
12.04.2021 12:55

90242021

, den 7. 4. 2021

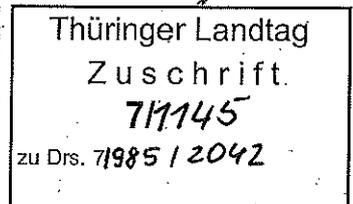
Thüringer Landtag

Petitionsausschuss

Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

TH. LANDTAG GB-PA
09.04.2021 12:49



Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über das Petitionswesen

Den Mitgliedern des

PetA

Sehr geehrte Abgeordnete des Thüringer Landtages,

Sie haben um meine Meinung zur Änderung des Thüringer Petitionsgesetz gebeten. Dieser Bitte komme ich gern nach. Ich sehe mich hier aber nicht als Einzelperson, sondern die Bildung meines nachfolgend aufgeführten Standpunktes ist eine Gemeinschaftsarbeit mit Mitgliedern der Bürgerinitiative „Unser Holzland – Kein Windkraftland.“

Das Petitionsrecht ist neben dem Wahlrecht eine Möglichkeit sich als Bürger aktiv am politischen Leben teilzunehmen. Petitionen drücken letztendlich einen Bürgerwillen aus, welcher vom Parlament ernsthaft zu prüfen ist. Mit einer Petition kann man u.a. auf Mißstände und auf regelungsbedürftige Zustände aufmerksam machen. Es ist ein Instrument in der Demokratie.

Die Aufgabe des Thüringer Landtages und dem Petitionsausschuss ist auch die umfassende Information über das Petitionswesen in Thüringen, die Bekanntmachung von Petitionen und online-Diskussionen. Hier besteht Nachholbedarf! Die Bekanntmachung muss jeden Bürger zugänglich gemacht werden, das heißt nicht nur digital, sondern auch durch andere Medien, wie öffentlich-rechtliches Fernsehen und Radio, Printmedien, Amtsblatt. Alle Beiträge, welche Institutionen und Verbände zur Petition einreichen, sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Den Lösungsvorschlag, die Vorschriften für Petitionsangelegenheiten aus der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages heraus zunehmen, teile ich nicht. Hier sehe ich auch die Kontrollfunktion durch das Parlament. Meiner Meinung nach sollte auch der Petitionsausschuss nicht nach Fraktionsstärke der Parteien gebildet werden, sondern jede Partei delegiert eine gleiche Anzahl an Mitgliedern und aus deren Mitte wird der Vorsitzende gewählt. Dadurch wird eine größere Objektivität erreicht und parteipolitische Entscheidungen würden nicht unmittelbar im Vordergrund stehen.

Die Veröffentlichung der persönlichen Daten, Name und Wohnort, sollte für Petenten und Mitzeichner beibehalten werden. Damit soll einerseits die Wichtigkeit und Identifizierung mit der Petition bekräftigt werden und andererseits jegliche Manipulationsmöglichkeit ausgeschlossen werden. Daraus erklärt sich, dass ein Pseudonym generell abzulehnen ist.

Um die nötige Transparenz bei der Bearbeitung von Petitionen zu erreichen, sind die Sitzungen des Petitionsausschusses öffentlich durchzuführen und per Livestream zu übertragen. Es sollte aber die Möglichkeit bestehen, auf Antrag des Petenten oder Petitionsausschusses die Öffentlichkeit auszuschließen.

Neben der elektronischen Beteiligungsmöglichkeit muss gleichberechtigt die Zeichnung mittels Unterschriftenlisten möglich sein. Das ergibt sich zwingend, um jeden Bürger mitzunehmen. Außerdem ist die Unterschriftenliste, bei Funktionsproblemen des online-Portals, die einzige Möglichkeit das Quorum zu schaffen. Bei der, 2019 eingereichten, Petition „Waldschutz ist gleich Klimaschutz“ konnte man in einem längeren Zeitraum die Petitionsplattform nicht nutzen. Viele zeichnungswillige Bürger konnten sich weder anmelden noch die Petition zeichnen.

Die Festlegung, dass eine Petition vom Petenten handschriftlich zu unterschreiben ist, muss auch für die Einreichung in Form der E-Mail gelten.

Beigefügt im Anhang ist der Fragenkatalog.

Hochachtungsvoll

Kerstin Bärthel

Fragenkatalog

1.

Diese Regelung sollte beibehalten werden. Den Schutz der Persönlichkeit ist gewahrt.

2.

Nein. Wenn man sich mit dem Inhalt identifiziert und das Ziel der Petition umsetzen möchte, sehe ich darin kein Hemmnis.

3.

Lehne ich ab, da die Gefahr einer möglichen Manipulation gegeben ist.

4.

Diese Regelung muss dahin gehend geändert werden, dass sowohl eine online-Zeichnung, sowie Unterschriftenlisten gleichberechtigt möglich sind. Es muss jedem Bürger möglich sein eine Petition einzureichen und Petitionen zu zeichnen.

5.

Die Tatsache, dass Petitionen, welche bei privaten Plattformen gezeichnet werden im Thüringer Landtag oder im Bundestag (je nach Zuständigkeit) nicht anerkannt oder behandelt werden, ist leider beim größten Teil der Bevölkerung nicht bekannt. Viele Mitzeichner, die auf privaten Plattformen gezeichnet haben, sind der Meinung, dass diese Stimmen auch im Thüringer Landtag mitzählen.

6.

Die Information ist völlig unzureichend. Die Bevölkerung weiss darüber nicht Bescheid.

7.

Die privaten Petitionsplattformen nennen sich Sozialunternehmen. Teilweise werden Petitionen mit Geld beworben und Nutzerdaten gesammelt. Durch massive Bewerbung der registrierten Personen erzielen diese Petitionen u.a. hohen Anzahl von Mitzeichnern. Ich denke eine Zusammenarbeit ist nicht erforderlich, aber die Kenntnis über diese Petitionen.

8.

Das staatliche und private Petitionswesen sollte strikt getrennt werden. Alles andere wäre eine Ökonomisierung der Demokratie. Für eine Zusammenarbeit fehlt auch jegliche Rechtsgrundlage.

9.

Das Einbringen einer Petition sowie das problemlose Durchlaufen des Petitionsverfahrens gehören zum allgemeinen Grundverständnis einer funktionierenden Demokratie. Egal ob auf Bundes- oder Landesebene. Ein Hemmnis zur Einbringung von Petitionen sehe ich nur über den Weg von Online-Plattformen. Aus eigener Erfahrung weiß ich, dass der Zugang zu dieser Plattform gestört war, und dass ausgerechnet während der Zeichnungsfrist. Mit Verlaub, hier konnte man auch eine Absicht unterstellen, zumindest ist dieser Vorgang nicht transparent. Es muss parallel möglich sein, während der Zeichnungsfrist auch Unterschriftenlisten in Papierform einzureichen, die als gleichwertige Willensbekundung zu akzeptieren ist. Darüber hinaus muss es dem Petenten möglich sein über kommunale Aushänge oder Informationszeitungen die Öffentlichkeit über das Anliegen zu informieren. Auch sollte der Petitionsausschuss neutral und nicht parteien- bzw. fraktionsabhängig agieren.

10.

Geschützte Räume zur Behandlung sind nicht in jedem Fall erforderlich. Dies ist abhängig von der Themenstellung bzw. vom Anliegen der Petition. Ist bedauerlich in einer Demokratie.

11.

In der Regel nicht. Jeder Landtag muss seine Geschäftsordnung so ausrichten, das schon bei Antragstellung klar sein muss, ob die Behandlung der Petition öffentlich oder geschlossen vorgenommen wird. Es ist dem Antragsteller nicht zuzumuten, nochmals ausführlich auf persönliche Dinge hinzuweisen, die unter Umständen dazu führen, dass der Antragsteller aus Scham oder Angst auf das ihm zustehende Recht der Antragstellung und Behandlung seiner Petition vorab verzichtet. Diese diskrete Behandlung und Einordnung des Themas der Petition muss durch die prüfende Stelle ausgewogen, unter Wahrung der persönlichen Rechte des Einzelnen wohlwollend entschieden werden. Sollte es dazu keine klare rechtliche Vorgabe im Landtag geben, ist diese zu erarbeiten, schnellstens umzusetzen und für die spätere Arbeit einzuhalten.

12.

Nein, wenn auch die Möglichkeit besteht auf Antrag des Petenten bzw. des Petitionsausschusses die Öffentlichkeit auszuschließen.

13.

Ja.

14.

Im Petitionsgesetz muss geregelt werden, dass auch Unterschriftenlisten neben der online-Zeichnung zur Erreichung des Quorums möglich sind. Nicht jeder Bürger hat eine E-Mail Adresse.

15.

Der Vorschlag soll so umgesetzt werden.

16.

Sehe ich nicht so. In einer demokratischen Gesellschaft muss es selbstverständlich sein, dass man seine Meinung, seinen Standpunkt öffentlich darlegen kann. Diese Akzeptanz muss gefördert werden und dazu gehört eben die Angabe von Namen und Wohnort.

17.

Das lehne ich ab.

18.

Es muss gewährleistet werden, dass die Petitionsplattform technisch funktioniert. Sie muss ausführlich und verständlich erklärt und die Nutzung einfach sein. Hier gab es in der Vergangenheit Probleme, die dazu führten, dass mitzeichnungswillige Bürger Abstand nahmen.

19.

Ich bin nicht dafür, dass private Petitionsportale eingeschaltet werden, da das zu Missbrauch führen kann und Gruppen diese Form gezielt für ihre Interessen verwenden könnten.

20.

Grundsätzlich bin ich für die öffentliche Behandlung, sofern bei einzelnen Petitionen der Petent nicht seine Persönlichkeitsrechte verletzt sieht.

21.

Wie Nr. 20, also immer im Einklang mit dem Thema und dem Petenten.
Ein Ausschluß der Öffentlichkeit sollte auf Antrag möglich sein.

22.

Das besagte Urteil des EuGHs kenne ich nicht.

23.

Die Sitzungen sollen öffentlich stattfinden und mittels Livestream übertragen werden. Die Möglichkeit auf Antrag die Öffentlichkeit auszuschließen sollte gegeben sein.

24.

Voraussetzung ist die einwandfreie Funktion. Ein Problem ist, dass nicht jeder Bürger eine E-Mail-Adresse besitzt. Die Plattform sollte auch genutzt werden können ohne Angabe einer E-Mail, zumal die Postanschrift abgefragt wird.

25.

Es dürfen keine Zweifel aufkommen, dass in irgendeiner Weise die Legitimität der Plattform in Frage gestellt wird. Erreicht wird das durch Transparenz.

26.

Das begrüße ich. Voraussetzung ist auch hier die Öffentlichkeit zu informieren und auf die Möglichkeit ihrer Mitarbeit hinzuweisen.

27.

Information, Information und nochmals Information.